

TRANSDISZIPLINÄRE KOOPERATION ALS ERFOLGSFAKTOR ?

Gedanken zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im
Jugendstrafbereich und zivilrechtlichem Kinderschutz

Wislikofertagung vom 3. Mai 2022

Urs Vogel

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Grundlagen einer Zusammenarbeit –theoretische Überlegungen
- III. Ebenen der Zusammenarbeit
- IV. Zusammenarbeit in der Abklärung und Anordnung von Massnahmen
- V. Zusammenarbeit im Vollzug von stationären Massnahmen
- VI. Über Stolpersteine zur gelingenden Zusammenarbeit

I. Ausgangslage

- Kinder und Jugendliche eingebunden in ihre Familiensysteme stehen im Zentrum der Bemühungen der Organe der Jugendhilfe
- Ansatzpunkt staatlicher Intervention sind unterschiedliche Anlassproblematiken
 - Verfolgung einer (mutmasslich) begangenen Straftat des Kind/Jugendlichen (Organe des Jugendstrafrechts)
 - Generell Gefährdung des Kindeswohls (zivilrechtlicher Kinderschutz)
- Sowohl das Jugendstrafrecht (Art. 20 JStGB und versch. Bestimmungen der JStPO) als auch das Zivilrecht (Art. 317 ZGB und kant. Bestimmungen) verlangen eine zweckmässige Zusammenarbeit der zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Instanzen
- Wie ist diese Zusammenarbeit zu gestalten, damit eine möglichst optimale Unterstützung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien erreicht werden kann?

II. Grundlagen der Zusammenarbeit

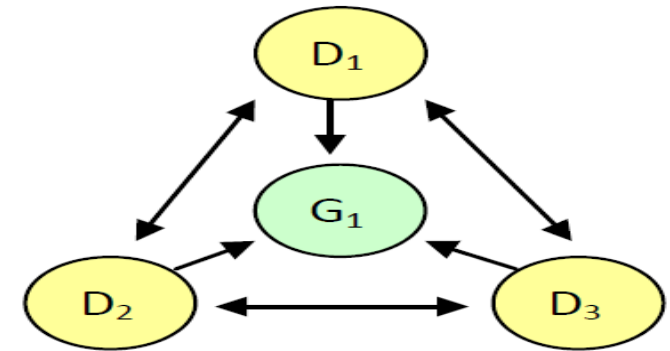
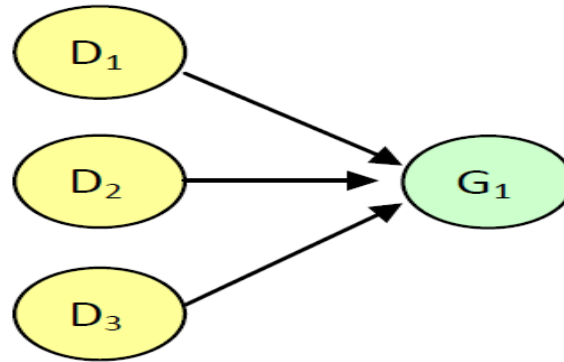
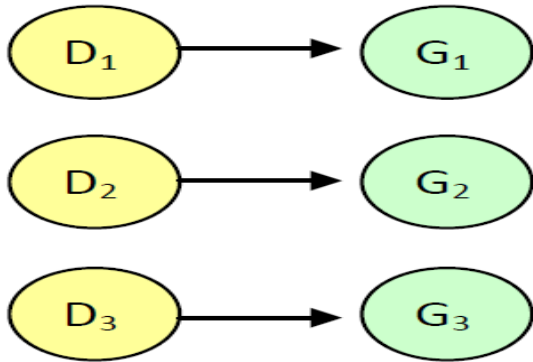
Zusammenarbeitsformen Multi-, Inter- und Transdisziplinarität

- Es finden sich in der Fachliteratur keine einheitlichen Definitionen der verschiedenen Begrifflichkeiten von Zusammenarbeitsformen
- Gemeinsam ist allen drei Begriffen, dass Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen zusammenarbeiten
- Je nach Begrifflichkeit werden unterschiedliche Merkmale genannt:
 - Multidisziplinarität: Grenzen zwischen den Disziplinen bleiben erhalten, Ergebnisse werden ausgetauscht, es findet ein Nebeneinander ohne konkrete Integration statt
 - Interdisziplinarität: Grenzen zwischen den Disziplinen bleiben bestehen, werden aber in Teilaspekten überschritten, Ergebnisse werden zueinander in Beziehung gebracht, eine gemeinsame Synthese wird angestrebt
 - Transdisziplinarität: Grenzen zwischen den Disziplinen werden aufgehoben, es werden neue theoretische Ansätze und Strukturen geschaffen, um gemeinsam etwas Neues zu erschaffen

II. Grundlagen der Zusammenarbeit (II)

Zusammenarbeitsformen Multi-, Inter- und Transdisziplinarität

Multidisziplinarität	Interdisziplinarität	Transdisziplinarität
reines Nebeneinander	verknüpftes Miteinander	(neuer) Bezugsrahmen
Disziplinengrenzen bleiben erhalten	Disziplinengrenzen werden überschritten	Disziplinengrenzen werden aufgehoben
Ergebnisse werden eventuell ausgetauscht	Ergebnisse werden verknüpft	Ergebnisse werden transdisziplinär erarbeitet
verschiedene Disziplinen bearbeiten verschiedene Gegenstände mit disziplinären Methoden	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit disziplinären Methoden und erstellen eine <i>gemeinsame Synthese</i>	verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand <i>aufgrund neuer theoretischer Strukturen</i>



(Graphik aus: WIDER, 2011, S. 10)

II. Grundlagen der Zusammenarbeit (III)

Zusammenarbeitsformen Multi-, Inter- und Transdisziplinarität

- In der Praxis vermischen sich diese drei theoretischen Formen der Zusammenarbeit
- Ziel einer Zusammenarbeit/Kooperation muss sein
 - im Hinblick auf geteilt oder sich überschneidende Zielsetzungen eine Erhöhung der Problemlösungskompetenz zu erhalten,
 - die verschiedenen beteiligten Akteure und Funktionen zielorientiert abzustimmen und zu steuern und
 - damit die optimale Wirksamkeit in der Unterstützung/Hilfestellung zu erreichen
- Eine disziplinenübergreifende Zusammenarbeit ist dann erforderlich, wenn sie von einer Disziplin nicht allein bearbeitet werden kann

II. Grundlagen der Zusammenarbeit (IV)

Nutzen der Zusammenarbeit

- Was ist der Nutzen einer disziplinenübergreifende Zusammenarbeit?
 - Verbesserung der Qualität der Leistungen an das Klientensystem,
 - Erfassen der Komplexität der Problemstellung durch unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen
 - Höhere Effektivität und Effizienz in der Leistungserbringung
 - Breiter abgestützte, objektivere Entscheidungen, es können mehr alternative Formen der Intervention geprüft werden
 - Stärkung der Kompetenz der Fachpersonen durch Erweiterung des fachlichen Horizontes, Nutzen nicht nur für das Klientensystem sondern auch für die Fachpersonen

II. Grundlagen der Zusammenarbeit (V)

Phasen einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit

- Folgende Phasen eines idealtypischen Vorgehens bei der disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit können identifiziert werden*:
 - a. Bearbeiten der Fallsituation nach gewohnter je Disziplinen spezifischen Herangehensweise (Beschreibung, Erklärung, Prognose, Ziel, Entscheidungen/Handlungsoption)
 - b. Vereinigung der disziplinären Aspekte zu einem additiven Gesamtbild
 - c. Synthese zu einem integrierten interdisziplinären Bild
 - d. Festlegung eines gemeinsamen interdisziplinären Handlungsplans und daraus folgend: Ableitung von eigenen, disziplinären Handlungsplänen
 - e. Umsetzung der Handlungspläne
 - f. Periodische Evaluation und soweit notwendig entsprechende Anpassungen

(*in Anlehnung an: OBRECHT, 2006, S. 427)

II. Grundlagen der Zusammenarbeit (VI)

Rahmenbedingungen

Generelle Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unter verschiedenen Akteuren und Professionen*

Strukturell-organisatorische	individuelle	interpersonelle
<ul style="list-style-type: none"> – klarer Auftrag – Klare Aufgaben/Rollen – Vereinbarung zur Kooperation – Gemeinsame Ziele – Gemeinsame Sprache – Gemeinsame Standards – Qualitätssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der eigenen Kompetenzen – Kenntnis der Kernkompetenzen der anderen Disziplinen – Individuelle Haltung – Erwartungen an sich selber – Individuelle Motivation 	<ul style="list-style-type: none"> – Gleicher Status / Gleichwertigkeit – Respektvoller Dialog und Kommunikation – Gegenseitige Wertschätzung – Geklärte Intentionen und Erwartungen

(*angepasste Darstellung aus: WIDER, 2011, S. 26)

Wie können nun die theoretischen Grundlagen auf die Zusammenarbeit der jugendstrafrechtlichen und zivilrechtlichen Organe angewendet werden?

III. Ebenen der Zusammenarbeit

Anordnung und Vollzug

– Im Kontext der Zusammenarbeit sind unterschiedliche Ebenen mit unterschiedlichen Akteuren zu beleuchten

- Abklärungen und Entscheidungen betreffend Massnahmen/Strafen Jugendstrafrecht und zivilrechtlicher Kindeschutzmassnahmen primär
 - Jugendanwaltschaft
 - KESB und allenfalls delegierte Abklärungsdienste
- Vollzug der jugendstrafrechtlichen Massnahme und der zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahme primär
 - Institutionen – JugA
 - Institutionen – KESB - Beistandspersonen bei zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen

IV. Zusammenarbeit in der Abklärung/Anordnung von Massnahmen (I)

Grundlagen

- Voraussetzung für eine Zusammenarbeit: deliktisches Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen
- Gesetzliche Zielsetzung der Intervention
 - JugA: Vermeidung weiterer Delinquenz unter wegleitender Berücksichtigung von Schutz und Erziehung des Kind/Jugendlichen
 - KESB: Sicherung des Kindeswohls
- Gesetzliches Instrumentarium zur Intervention

KESB	KESB/JugA	JugA
<ul style="list-style-type: none"> • Entzug el. Sorge/Vormundschaft • Beistandschaft Kindesvermögen • Regelungen bei gemeinsamer Sorge • Regelung Besuchsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Weisungen/Aufsicht • Beistandschaft/pers. Betreuung • Ambulante Behandlung • Unterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt/Rayon/Tätigkeitsverbot • Verweis • Persönliche Leistung • Busse • Freiheitsentzug

IV. Zusammenarbeit in der Abklärung/Anordnung von Massnahmen (II)

Fallbearbeitung

- Grundsätzliche Zuständigkeit und Fallbearbeitung je nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- Zusammenarbeit kann nur geprüft werden, wenn gegenseitig bekannt ist, ob die andere Instanz ebenfalls von der Fallsituation betroffen ist
- Je nach Konstellation gegenseitiges Abfragen, ob bei der anderen Instanz ebenfalls ein Verfahren hängig ist oder bereits Schutzmassnahmen getroffen wurden, um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden
- Werden Schutzmassnahmen von beiden Instanzen in Erwägung gezogen, so ist ein gemeinsamer Austausch über Ziel und Inhalt der beabsichtigten Massnahme unter Einbezug der Betroffenen (Kind/Jugendliche/Eltern) im Einzelfall zu organisieren

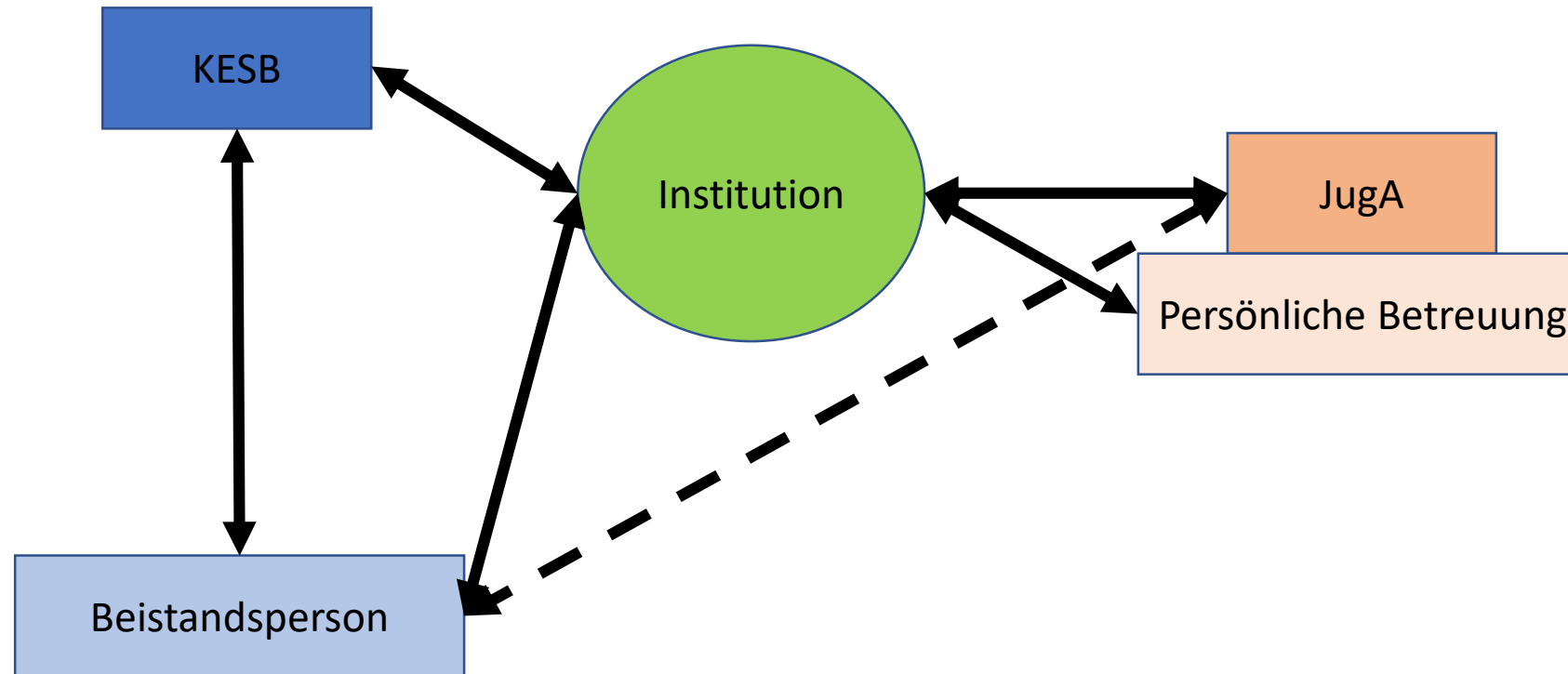
IV. Zusammenarbeit in der Abklärung/Anordnung von Massnahmen (III)

Problemstellungen in der Praxis

- Ziel muss sein, dass bezüglich Entscheidung über sich überschneidende Schutzmassnahmen nur eine Instanz die Verantwortung übernimmt
- Gesetzliche Grundlage in Art. 20 JStG und Art. 31 JStPO – generelle Entbindung vom Amtsgeheimnis in der Abklärung
- Mögliche Kriterien für die Wahl der zuständigen Instanz
 - Interventionsbedarf auf Ebene der Eltern – gesamte Familie
 - Interventionsbedarf auf Ebene des Kindes/Jugendlichen
 - Kooperationsbereitschaft
 - Marginale deliktische Tätigkeit des Kindes/Jugendlichen als Symptom familiärer/schulischer/entwicklungsbedingter Probleme
 - Schwere Straftaten (z.B. Einbruch, Sexualdelikte)
 - Notwendigkeit von Sanktionsmöglichkeiten während der Massnahme
 - Intervention kurz vor Volljährigkeit
- Kein Kriterium sollte die Finanzierung der Massnahme darstellen

IV. Zusammenarbeit im Vollzug von stationären Massnahmen (I)

Mögliche Konstellationen



IV. Zusammenarbeit im Vollzug von stationären Massnahmen (II)

Rahmenbedingungen

- Basis für die Unterbringung ist in diesem Kontext eine hoheitliche Verfügung
 - Art. 15/16 JStG
 - Art. 310 ZGB, allenfalls in Verbindung mit Art. 314b ZGB
- Wahl der Institution aufgrund der erforderlichen erzieherischen, schulischen und/oder therapeutischen Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen
- Leistungserbringung der Institution im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen basierend auf dem Institutionskonzept
- Individuelle Anpassungen soweit notwendig und vereinbart
- Je nach Platzierungsform Entlassungskompetenz durch die einweisende Behörde

IV. Zusammenarbeit im Vollzug von stationären Massnahmen (III)

Praxisfragen

– Rolle/Aufgabe der einweisenden Behörde

- Aufsicht, Rechenschaftspflicht der Institution
- Anpassung der Massnahme nach Bedarf

– Rolle/Aufgabe der Beistandsperson / pers. Betreuung

- Basierend auf dem entsprechend eingeräumten Auftrag (Art. 308 Abs. 2 ZGB oder Art. 13 Abs. 2 JStG)
- Vertretung des Kindes/Jugendlichen soweit gesetzliche Befugnis eingeräumt

– Rolle Institution

- Konkrete Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen
- Elternarbeit

VI. Stolpersteine in der konkreten Umsetzung der Zusammenarbeit

Problemstellungen in der Praxis

- Ungenügende Kenntnisse über die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Instanzen und Akteure
- Im zivilrechtlichen Kinderschutz: zwei unterschiedliche Ebenen (KESB und Beistandsperson) – wer ist für was zuständig??
- Ungeklärte respektive übersteigerte Erwartungshaltungen an die jeweiligen anderen Akteure
- Unterschiedliche Fachsprachen und kommunikative Missverständnisse
- Mangelnde Definition der Aufgabenverteilung und ungeklärte Verantwortlichkeiten
- Fehlendes Vertrauen durch unzureichenden persönlichen Kontakt
- Verweigerung von Informationen mit Hinweis auf die Schweigepflicht
- Zeit- und Ressourcenknappheit

VI. Aspekte gelingender Zusammenarbeit (I)

- Die Fähigkeit, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in der Leistungserbringung gegenüber dem Kind/Jugendlichen und seiner Familie zu erkennen ist Grundvoraussetzung – Wille zur Zusammenarbeit
- Klärung von Nutzen und Ziel der Zusammenarbeit – was ist notwendig, wo ist Wunsch – konkrete Absprachen – Erfüllung der vereinbarten Aufträge
- Die Bereitschaft, andere Werthaltungen und Perspektiven zu akzeptieren, insb. die Einstellung, von anderen lernen zu können und sich in seiner eigenen Haltung zu hinterfragen;
- offener Umgang mit Statusfragen - Gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung

VI. Aspekte gelingender Zusammenarbeit (II)

- respektvoller Dialog und Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Empathie und Frustrationstoleranz - Selbstreflexion und –kritik
- Kenntnisse der Zuständigkeitsgrenzen in der Zusammenarbeit
- Fachliche Sicherheit im eigenen beruflichen Bereich; wer seine Arbeit beherrscht, dem/der fällt es in der Regel leichter, sich auf andere Positionen und Werthaltungen einzulassen
- Periodische Evaluation der Zusammenarbeit, allenfalls Schaffung von gemeinsamen regelmässigen Austauschgefässen

Schlussgedanken

- Akzeptanz eines gewissen Spannungsverhältnisses bedingt durch die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben
- Transparenz und Einbezug der betroffenen Personen in die Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung
- Fachdiskussionen und Rückmeldungen zur Zusammenarbeit sind notwendig für die Qualität und erfolgen auf Augenhöhe
- Vermeintlich fehlende Zeit darf kein Grund sein, die Zusammenarbeit nicht zu pflegen respektive einzufordern
- Bewusstsein, dass viele Konflikte mit Aufgaben und Rollen zu tun haben, aber auch mit der Anpassungsfähigkeit/Flexibilität der betroffenen Akteure

Jede Anstrengung zu einer nutzbringenden Zusammenarbeit lohnt sich, wenn dadurch die Chancen für Kinder und Jugendliche erhöht werden, ihre Entwicklung zu einer selbstständigen, in der Gesellschaft integrierten erwachsenen Person positiv beeinflusst werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

Literatur

- GERBERA MICHELLE /KRAFT ESTHER/BOSSHARD CHRISTOPH(2018). Interprofessionelle Zusammenarbeit aus Qualitätssicht. Schweizerische Ärztezeitung 2018;99(44) S. 1524–1529
- KRÜGER, PAULA & NIEHAUS, SUSANNA (2010). Empirische Erkenntnisse zur interdisziplinären Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder. In Evelyn Dawid; Jutta Elz & Brigitt Haller (Hrsg.). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren* (S. 13-28). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- OBERSTAATSANWALTSCHAFT KANTON ZÜRICH/KESB VEREINIGUNG KANTON ZÜRICH (2016). Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den KESB. Empfehlungen
- OBRECHT, WERNER (2006). Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode. In Beat Schmocker (Hrsg.). *Liebe, Macht und Erkenntnis. Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit* (S. 408-445). Luzern: Interact.
- SUKOPP, THOMAS (2010. Interdisziplinarität und Transdisziplinarität. Definitionen und Konzepte. In Michael Jungert; Elsa Romfeld; Thomas Sukopp & Uwe Voigt (Hrsg.). *Interdisziplinarität. Theorie, Praxis, Probleme* (S. 13-29).Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft WBG.
- WIDER DIANA (2011). Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Rahmenbedingungen und Folgerungen für die Sozialarbeit. Bachelorarbeit Hochschule Luzern – Soziale Arbeit